

Beschluss der 18. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Köln

Geschlechtsspezifisches Controlling im SGB II

Beschluss:

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird aufgefordert, das Kriterium der Geschlechtergerechtigkeit als Kernziel in das Ziel- und Steuerungssystem des SGB II aufzunehmen.

Begründung:

§ 1 Absatz 1 Nr. 3 SGB II sieht als Gesetzesziel vor, geschlechtsspezifischen Nachteilen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger entgegen zu wirken.

Dieses Ziel wird jedoch in den ausführenden Behörden nicht ausdrücklich verfolgt, da es keinen Eingang in den Zielindikatoren- und Richtgrößenkatalog des BMAS gefunden hat. Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen hat bereits bei Erlass des Gesetzes befürchtet, dass „Geschlechtergerechtigkeit“ lediglich eine Absichtserklärung bleiben würde. Dies hat sich nun als zutreffend erwiesen. Entsprechend § 2 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dazu verpflichtet, den Ansatz des Gender Mainstreaming bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesregierung zu beachten.

Angesichts der problematischen Datenlage ist nicht sichergestellt, dass alle ARGE'n, Optionskommunen usw. geschlechtsspezifische Daten auswerten und anhand dieser Auswertung das entsprechende Ziel des Gesetzes systematisch verfolgen. Es ist daher notwendig, Geschlechtergerechtigkeit in die übergeordneten Zielsetzungen aufzunehmen. Nur so kann eine entsprechende Qualität bundesweit erreicht werden.